

insieme-zwirniträff

Elternverein und Freizeitclub zur Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung

Statuten

Die Gründung des Vereins erfolgt durch den Zusammenschluss der beiden gleichgesinnten Vereine insieme, Bülach und Zwirniträff, Opfikon-Glattbrugg.

Die in den Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglieder etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

insieme-zwirniträff, Elternverein und Freizeitclub zur Förderung von Menschen mit geistiger Behinderung, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Opfikon-Glattbrugg.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung, insbesondere im Bereich von Weiterbildung und Freizeit.

Art. 3

Die Vereinsziele sind im Leitbild von insieme-zwirniträff näher umschrieben. Das Leitbild wird vom Vorstand formuliert und der GV zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 4

insieme-zwirniträff sucht die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können sein:

Menschen mit einer Behinderung, Eltern, Geschwister, Verwandte oder weitere interessierte Personen und Kollektivmitglieder

Art. 6

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages. Der Vorstand ist befugt, in Härtefällen eine individuelle Regelung zu treffen.

Art. 7

Die in Art. 5 aufgeführten Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen.

Für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 9

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 10

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 20 Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses an die Generalversammlung rekurren, welche definitiv beschliesst.

Art. 11

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein und seinen Institutionen.

III. Finanzen

Art. 12

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) die von der Versammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge des BSV
- c) Subventionen, Beiträge von Behörden und Organisationen, Spenden von Firmen und Privaten
- d) Zuwendungen von Dritten
- e) Erlös aus Veranstaltungen

Art. 13

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 16

Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, in der Regel im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn dies der Vorstand, die Kontrollstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangen.

- c) Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 17

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nicht entscheiden.

Art. 18

Jedes in Art. 5 aufgeführte Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 19

Die Änderung der Statuten, der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die entsprechenden Vorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung zu unterbreiten.

Art. 20

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- b) Wahl der Kontrollstelle für 2 Jahre
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Geschäftsleitung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er vertritt den Verein nach aussen und führt sämtliche Geschäfte im Interesse des Vereins.

Er wählt und überwacht die Geschäftsleitung.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 4 seiner Mitglieder. Der Einladung muss eine Traktandenliste beiliegen.

Art. 23

Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

V. Die Kontrollstelle

Art. 24

Die Revision der Jahresrechnung wird von der an der GV gewählten Kontrollstelle durchgeführt.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 25

Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit ähnlichem Zweck in der Region zuzuführen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Diese Vereinsstatuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18. April 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von insieme vom 3. April 1998 und jene des Zwirniträff vom 6. Juli 1999.

Für den Vorstand insieme

Die Präsidentin



Vreni Fink

Für den Vorstand Zwirniträff

Der Präsident



Fritz Schär